

# 7. Kriterien

Grundsätzlich ist zwischen **Eignungskriterien** und **Zuschlagskriterien** zu unterscheiden. In der Publikation der Ausschreibung wie auch in den Ausschreibungsunterlagen sind die Eignungs- und Zuschlagskriterien zwingend aufzuführen. Einmal festgelegte Kriterien können nach deren Veröffentlichung nicht mehr geändert werden, weder in der Anzahl noch in der Gewichtung. Der Anbietende hat ein Recht zu wissen, nach welchen Kriterien sein Angebot beurteilt wird und die Veröffentlichung entspricht auch dem Transparenzgebot.

Es kann durchaus Sinn machen, dass ein Eignungskriterium auch noch als Zuschlagskriterium verwendet wird. Mit der doppelten Anwendung kann nebst der Eignung des Anbietendes auch eine Wertung seiner Eignung, zum Beispiel Referenzangabe, vorgenommen werden. Solche Zuschlagskriterien sollten in ihrer Gewichtung tief eingestuft werden.

Die Auswahl und Definition der Kriterien ist ein in der Auswirkung nicht zu unterschätzender Schritt im Beschaffungsverfahren. Die Kriterien sind auf die anzubietende Leistung abzustimmen, und man muss sich Gedanken über die Aussagekraft und Bewertbarkeit eines Kriteriums machen, insbesondere der Zuschlagskriterien, die der Bewertung der Angebote dienen.

Je mehr Innovation oder geistige Leistung (Bereich Dienstleistung wie Architektur, Ingenieurwesen) angeboten werden soll und kann, desto weniger präzise kann das Beschaffungsgut beschrieben werden und desto mehr tritt der Angebotspreis (Gewichtung) in den Hintergrund.

Ökologische Beschaffung ist eine Herausforderung für die Beschaffungsstelle. Einerseits besitzt die Ökologie in der Gesellschaft ihren Stellenwert, andererseits kann die öffentliche Hand auch eine Vorbildfunktion einnehmen. Ökologische Beschaffungen können durchaus einen Beitrag zu geringerem Ressourcenverbrauch leisten. Dennoch ist das Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlung von heimischen und auswärtigen Anbietenden, zu respektieren.

Für die Beschaffung standardisierter Güter hat die Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) das Tool «Check it! Ökologische Produktkriterien» erarbeitet, welches mit dem öffentlichen Beschaffungsrecht des Bundes konform ist, die Gleichbehandlung und den Wettbewerb gewährleistet und auf anerkannten nationalen und internationalen Ökolabels basiert.

Oder bei der Beschaffung von Bauleistungen können unter Anwendung der Empfehlung SIA 112 / 1 Nachhaltigkeit im Hochbau, die Empfehlungen KBOB bezüglich Umweltmanagement von Hochbauprojekten oder Baumaterialien im Hochbau und Ausschreibungstools wie eco-bau berücksichtigt werden.

[www.eco-bau.ch](http://www.eco-bau.ch)

[www.kbob.ch](http://www.kbob.ch)

[www.bbl.admin.ch/bkb\\_kbob/infos\\_fuer\\_beschaffende/00542/00556](http://www.bbl.admin.ch/bkb_kbob/infos_fuer_beschaffende/00542/00556)

## 7.1 Eignungskriterien

Die Eignungskriterien dienen der Prüfung der Anbietenden bezüglich der verlangten Eignungen, die zur Erfüllung der angebotenen Leistung seitens der Beschaffungsstelle als erforderlich angesehen werden. Als Resultat der Prüfung kann nur ein Ja/Nein oder erfüllt/nicht erfüllt resultieren. Eignungskriterien stellen somit bei Nichterfüllen auch ein Ausschlusskriterium dar, mit der Konsequenz, dass bei Nichterfüllen selbst eines einzigen Eignungskriteriums das Angebot aus dem weiteren Verlauf des Beschaffungsverfahrens ausgeschlossen werden muss.

BeGe § 7

## 7.2 Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien dienen der Bewertung der angebotenen Leistung. Die Festlegung und Gewichtung der einzelnen Kriterien soll individuell abgestimmt mit der zu beschaffenden Leistung verknüpft werden. Dabei kann der Angebotspreis mit einer geringen bis starken Gewichtung versehen werden oder auch das einzige Zuschlagskriterium darstellen. Oder anders formuliert: Je genauer die gesuchte Leistung spezifiziert werden kann, desto gewichtiger wird der Preis als Vergabekriterium. Das wirtschaftlich günstigste Angebot, das stets den Zuschlag erhalten soll, ist jenes mit dem besten Preis-/Leistungs-Verhältnis.

BeVo § 20

## 7.3 Ort und Zeitpunkt der Bekanntgabe

Die Eignungs- wie auch die Zuschlagskriterien sind in der Publikation der Ausschreibung und in den Ausschreibungsunterlagen aufzuführen. Die Zuschlagskriterien sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und entsprechend ihrer Gewichtung abschliessend zu nennen.

## 7.4 Bedeutung und Gewichtung

Nicht die Zahl der Kriterien, insbesondere der Zuschlagskriterien, ist entscheidend, sondern die Definition derselben. Es ist so wenig wie nötig (und nicht so viel wie möglich) anzugeben.

Die Gewichtung der Zuschlagskriterien soll der anzubietenden Leistung gerecht werden. Der Fokus kann und soll in der Regel nicht nur auf den Angebotspreis gerichtet sein. Weitere Kriterien sollen zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots beitragen. Bei standardisierten Leistungen kann der Angebotspreis das einzige oder ausschlaggebende Zuschlagskriterium darstellen.

Ein Zuschlagskriterium kann auch weiter unterteilt werden, in so genannte Unter- oder Teilkriterien. Zum Beispiel das Zuschlagskriterium «Umsetzung» in die Teilkriterien «Konzept» und «Terminplan», sofern die ausschreibende Stelle bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen dies bereits so detailliert festlegen will und sich bei der späteren Prüfung und Bewertung an diese binden will.

Die Nennung der Kriterien sowie die Gewichtung bindet die Beschaffungsstelle insofern, als sie gehalten ist, die Bewertung der Angebote nur nach diesen Kriterien und allenfalls Unter- oder Teilkriterien vorzunehmen.

BeGe § 22 Abs. 1

BeGe § 26 Abs. 1

BeVo § 20